



**Anzeige der Erbringung von grenzüberschreitenden und vorübergehenden  
Dienstleistungen gemäß § 9 EU/EWR HwV**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074; 2006 I Seite 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1654) in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740)

**für das zulassungspflichtige Handwerk**

**ggf. beschränkt auf die wesentliche(n) Teiltätigkeit(en)**

**I. Personalien**

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon (tagsüber):	Telefax:
Mobil:	E-Mail-Adresse:

**II. Staatsangehörigkeit**

AT  BE  BG  CH  CY  CZ  DE  DK  EE  EL  ES  FI  
 FL  FR  HU  IE  IS  IT  LI  LT  LU  MT  N  NL  
 PL  PT  RO  SK  SV  SE  UK |

**III. Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen**

Name der Gesellschaft:
Anschrift:
Vertretungsberechtigte Person:

#### IV. Tätigkeiten im Herkunftsland als Selbstständiger bzw. Betriebsverantwortlicher

Zeiten der Tätigkeit als Selbstständiger	ausgeübtes Handwerk

Zeiten der Tätigkeit als Betriebsverantwortlicher	ausgeübtes Handwerk

*Betriebsverantwortliche sind Personen die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes in folgender Position tätig sind:*

- als Leiterin oder Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Unternehmens oder einer Leiterin oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist/war, die mit der Verantwortung der vertretenen Person vergleichbar ist/war oder
- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

#### V. Rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsland

Sind Sie derzeit in Ihrem Herkunftsland rechtmäßig als Selbstständiger niedergelassen bzw. als Betriebsverantwortlicher beschäftigt?

Ja       Nein

AT    BE    BG    CH    CY    CZ    DE    DK    EE    EL    ES    FI  
 FL    FR    HU    IE    IS    IT    LI    LT    LU    MT    N    NL  
 PL    PT    RO    SK    SV    SE    UK |

Haben Sie Ihren Beruf im Herkunftsland in den letzten 10 Jahren mindestens 1 Jahr lang als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher ausgeübt.

Ja       Nein

Falls Sie noch nicht ein Jahr Berufserfahrung nachweisen können: Ist die Tätigkeit, die Sie in Deutschland erbringen wollen, in Ihrem Herkunftsstaat reglementiert oder ist die Ausbildung für diese Tätigkeit staatlich geregelt und haben Sie diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen?

Ja            Meine Berufsausbildung erfolgte als \_\_\_\_\_

Nein            Ich habe keine Berufsausbildung.

*Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.*

*Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung, die auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, dies gegebenenfalls ergänzt durch ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis, und deren Aufbau und Niveau durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind oder von einer Behörde, die zur Kontrolle und Genehmigung bestimmt ist, kontrolliert oder genehmigt werden müssen.*

## VI. Folgende Nachweise der Tätigkeiten sind dem Antrag entsprechend beizufügen

- Registrierungsnachweis oder ein anderer Nachweis für Ihre rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat (Handelsregisterauszug, Gewerberegisterauszug etc.)
- ein Nachweis für Ihre einjährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaates oder ein Nachweis für den Abschluss einer Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf oder in einem Beruf mit einer staatlich geregelten Ausbildung.

### **Wichtige Hinweise:**

Sollen erstmalig in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) im Inland Dienstleistungen erbracht werden, kann die zuständige Behörde **vor der Dienstleistungserbringung** die **Berufsqualifikation** der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers **nachprüfen**. **Dienstleistungen** in einem der o. g. Handwerke **dürfen erst erbracht werden**, wenn die Behörde entweder mitgeteilt hat, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 8 Abs. 2 EU/EWR-HandwerkVO beabsichtigt ist, oder wenn eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde.

## VII. Besonderer Sachkundenachweis

Dienstleistungen im Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädienschuhmacher-, Zahntechnikerhandwerk dürfen erst erbracht werden, wenn die Behörde entweder mitgeteilt hat, dass keine Prüfung der Berufsqualifikation beabsichtigt ist, oder wenn eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde. Sollten die Nachweise nicht ausreichen, um die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen, so ist eine Eignungsprüfung erforderlich.

**Mir ist bekannt, dass die Kosten einer Eignungsprüfung von mir zu tragen sind.**

Ich bin zur Ablegung einer solchen Eignungsprüfung bereit     Nein             Ja

## VIII. Anhörung

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sofern die Einholung einer Stellungnahme erfolgen soll, teilen Sie uns dies bitte mit.

## IX. Wichtige Hinweise

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Eingangsbestätigung widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung über diesen Antrag unabhängig von der Entscheidung gebührenpflichtig ist.

## X. Gebühren

Gebühr für die Ausstellung einer Eingangsbestätigung nach § 9 Abs. 3 EU/EWR-HandwerkVO **600,00 €**

Gebühr für die Ablehnung einer Eingangsbestätigung nach § 9 Abs. 3 EU/EWR-HandwerkVO **250,00 €**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschrift